# **KZSU**

# Kantonalverband Zürich - Schaffhausen - Umgebung



Verkehr - Sport - Freizeit

Statuten 1996

## ATB / Kantonalverband Zürich - Schaffhausen + Umgebung

#### Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung ATB Kantonalverband Zürich / Schaffhausen / Umgebung besteht ein Zusammenschluss der Sektionen der Kantone Zürich, Schaffhausen und deren Umgebung gemäss Art. 11 der Verbandsstatuten vom 20. Mai 1995.

### Art. 2 Zweck

Der Kantonalverband fördert die Verkehrserziehung, den Sport, die Jugendarbeit, setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung ein und unterstützt die angeschlossenen Sektionen in ihrer Tätigkeit.

### Art. 3 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

3.1	die Delegiertenversammlung	(DV)
3.2	der Vorstand	(VS)
3.3	die Geschäftsleitung	(GL)
3.4	die Geschäftsprüfungs -	(GPK)
	kommission	,,

Die Funktionen der Organe werden in Reglementen, welche von der Delegiertenversammlung erlassen werden, geregelt.

Seite 1

#### 3.1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ. Sie findet alle Jahre, spätestens 8 Wochen vor der DV des Bundes, statt. Sie wird vom Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der angeschlossenen Sektionen einberufen.

An der DV sind teilnahmeberechtigt:

- die Sektionen

(auf je 30 Mitglieder ein Delegierter, Bruchteile

von 10 und mehr berechtigen zu einem

weiteren)

- die Mitglieder des Vorstandes

#### 3.2 Vorstand

Der Vorstand wird von der DV gewählt: Ihm gehören an:

- 3.2.1. der / die Präsident / -in
- 3.2.2. der / die Kassier / -erin
- 3.2.3. der / die Sekretär / -in
- 3.2.4. der / die Subventionspräsident / -in
- 3.2.5. der / die Chef / -in Information und PR

#### sowie die Leiter der Ressorts, zur Zeit:

- Familie und Freizeit
- Verkehr
- Kunstradfahren
- Radball
- Geländeradsport
- Zweckverbände
- Jugend und Sport

Die Ressorts bestehen aus einem / einer Ressortleiter / -in und je nach Bedarf weiteren Personen. Bei Bedarf können weitere Ressorts eingeführt oder aufgehoben werden.

#### 3.3 Geschäftsleitung

Ihr gehören an:

Die unter Ziff. 3.2.1. bis 3.2.5. genannten Personen.

#### Geschäftsprüfungskommission 3.4

Als GPK wird von der DV eine Sektion gewählt.

### Art. 4 Finanzen

- 4.1. der KV führt eine eigene Rechnung. Die Beiträge der Sektionen werden an der DV festgelegt.
- Die Kasse wird durch die RPK jährlich 4.2. überprüft.
- 4.3. Für die Verbindlichkeiten des Kantonal verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der angeschlossenen Sektionen ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 18. Nov. 1995 genehmigt und auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Richterswil / Zürich, den 18. Nov. 1995

Der Präsident:

Renaldo Senn

Der Sekretär: Röbi Hägi

Seite 3